

## Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/2004

### Nr. 75 Muster-Dienstanweisung für Diakone und Diakoninnen als Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen

Hannover, den 30. August 2004

Nachstehend geben wir den verbindlichen Musterentwurf einer Dienstanweisung für Diakone und Diakoninnen als Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen bekannt. Unsere Verfügung betr. das Muster einer Dienstanweisung für Diakone und Diakoninnen als Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen vom 3. November 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 179) wird hiermit aufgehoben.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises ... in ... erlässt für den Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin ... folgende

Dienstanweisung:

1. Der Kreisjugendwart/Die Kreisjugendwartin nimmt im Rahmen seines/ihres besonderen Dienstauftrages an der Verkündigung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens teil. Er/Sie ist in seinem/ihrem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.
2. Seine/Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der geltenden landeskirchlichen Ordnung, insbesondere nach der Kirchenverfassung (KVerf), der Kirchenkreisordnung (KKO), der Kirchengemeindeordnung (KGO), dem Mitarbeitergesetz (MG) und der Dienstvertragsordnung (DienstVO).
3. Über alle Angelegenheiten, die dem Kreisjugendwart/der Kreisjugendwartin in Ausübung seines/ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er/sie Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn das Dienstverhältnis nicht mehr besteht.
4. Der Kreisjugendwart/Die Kreisjugendwartin hat seinen/ihren Dienst nach den vom Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen selbstständig auszuüben (§ 43 KKO). Er/Sie hat mit dem Kirchenkreisjugendkonvent, den Pfarrämtern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zusammenzuarbeiten und nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil (§ 46 a Abs. 1 Satz 3 KKO). Der Kreisjugendwart/Die Kreisjugendwartin ist verpflichtet, Arbeitsvorhaben mit den daran Beteiligten gemeinsam zu planen und durchzuführen.
5. Der Kreisjugendwart/Die Kreisjugendwartin ist berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich in einer Sitzung über seine/ihre Arbeit zu berichten (§ 46 a Abs. 1 Satz 1 KKO). Auf Einladung eines Kirchenvorstandes nimmt der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin an dessen Beratungen teil, wenn wichtige Fragen seines/ihres Dienstes zu beraten sind.
6. Der Kreisjugendwart/Die Kreisjugendwartin hat das Recht, seine/ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art in dem Kirchenkreisvorstand selbst zu vertreten. Er/Sie kann dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin seines/ihres Vertrauens mitbringen (§ 46 KKO).
7. Die Dienstaufsicht führt - unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin gemäß Artikel 53 KVerf - der Kirchenkreisvorstand (§ 44 Abs. 2 Satz 1

- KKO). Die Fachaufsicht ist in der "Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen" geregelt.
8. Dem Kreisjugendwart/Der Kreisjugendwartin werden folgende Aufgaben übertragen:
    - 8.1 Er/Sie ist für die Gewinnung, Sammlung, Schulung und Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich, insbesondere für die Planung und Leitung von Jugendgruppenleiterlehrgängen.
    - 8.2 Er/Sie berät die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreise in den Kirchengemeinden und gibt Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
    - 8.3 Er/Sie koordiniert und veranstaltet Maßnahmen und Gottesdienste im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Kirchenkreisebene.
    - 8.4 Er wirkt als Seelsorger und Berater junger Menschen./Sie wirkt als Seelsorgerin und Beraterin junger Menschen.
    - 8.5 In Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendpastor oder der Kreisjugendpastorin und dem Kirchenkreisjugendkonvent führt er/sie die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis und die Pastoren und Pastorinnen – soweit sie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind – zusammen und berät sie.
    - 8.6 Er/Sie arbeitet mit den anderen kirchlichen Jugendverbänden im Sprengel zusammen und hält Verbindung zum Landesjugendpfarramt im Haus kirchlicher Dienste, insbesondere durch die Teilnahme an den Landesfachkonferenzen der Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen gemäß § 9 der Ordnung für die Evangelische Jugend. Er/Sie arbeitet bei landeskirchenweiten Projekten und Maßnahmen mit.
    - 8.7 Er/Sie hält Kontakt zu anderen Jugendverbänden und zur öffentlichen Jugendpflege.
    - 8.8 Der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin berät, begleitet und unterstützt den Kirchenkreisjugendkonvent. Er/Sie trägt Sorge, dass die Evangelische Jugend in Jugendringen und im Jugendhilfeausschuss vertreten ist.
    - 8.9 Auf Einladung nimmt er/sie an Zusammenkünften des Pfarrkonventes teil (Pfarrkonferenz, Kirchenkreiskonferenz).
    - 8.10 Er/Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis verantwortlich.
    - 8.11 Ferner überträgt der Kirchenkreisvorstand dem Kreisjugendwart/der Kreisjugendwartin folgende Aufgaben:...
  9. Der Kreisjugendwart/Die Kreisjugendwartin ist verpflichtet, an Fortbildungskursen und -lehrgängen teilzunehmen.
  10. Zur Teilnahme an der jährlichen Sprengelkonferenz der Diakone und Diakoninnen ist der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an der Landesfachkonferenz der Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen gemäß § 5 der Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen.

Der Kreisjugendwart/Die Kreisjugendwartin nimmt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an übergemeindlichen Arbeitskonferenzen teil, insbesondere an den Sprengelhauptamtlichenkonferenzen für die Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendpastoren und Kreisjugendpastorinnen.
  11. Die Berufung zur Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Ausschüssen kann der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes annehmen. Im übrigen richtet sich die Arbeitsbefreiung nach § 19 DienstVO.
  12. Der Kirchenkreisvorstand setzt die Urlaubszeit im Einvernehmen mit dem Kreisjugendwart/der Kreisjugendwartin fest und regelt dessen/deren Vertretung.
  13. Die Zeit, in der der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin durch Freizeitmaßnahmen in Ausübung ihres/seines Dienstes beansprucht ist, wird auf, den jährlichen Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Freizeitausgleich richtet sich nach § 10 DienstVO.

14. Dem Kreisjugendwart/Der Kreisjugendwartin obliegen für den eigenen Dienstbereich die Mittelbewirtschaftung nach den Vorgaben des Kirchenkreisvorstandes sowie die ordnungsgemäße Abrechnung. Ihm/Ihr kann die Verwaltung einer Zahlstelle übertragen werden. Für die Abrechnung besonderer Vorhaben (Freizeiten, Lager u. Ä.) wird er/sie vom Kirchenkreisvorstand mit der Verwaltung einer Treuhandkasse beauftragt.
15. Dienstreisen sind nach den Reisekostenbestimmungen zu beantragen und entsprechend abzurechnen.
16. Dem Kreisjugendwart/Der Kreisjugendwartin werden folgende Räume für den Dienst zur Verfügung gestellt: ... (als Büroraum) ... (als Lagerraum für Material und Geräte)
17. Zusätzliche Regelungen:...

Der Kirchenkreisvorstand

Ort, Datum

---

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes bzw. einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes)

(L.S.)

---

(Kirchenkreisvorsteher/in)

Zur Kenntnis genommen:

---

Ort, Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Das Landeskirchenamt  
Dr. v. Vietinghoff